

An:
post@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

29.Mai 2013

**Stellungnahme und Anregungen zum Gesetzesentwurf
"Sicherheitspolizeigesetz, Änderung (SPG-Novelle 2013) (526/ME)"**

Sehr geehrtes Parlament !

1) Missbrauch mit dem Missbrauch

Im Wesentlichen ist eine Verschärfung eines Gesetzes gegen nachweisbare und tatsächlich vorhandene Gewalt zu begrüßen.

Jedoch wird hier zu 99% "Missbrauch mit dem Missbrauch" betrieben.

Eines der obersten Grundgesetze in jedem Land ist:

"Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig."

Da bei diesen beiden menschenverachtenden Gesetzen des SPG §38 Betretungsverbot sowie § 382 Wegweisung „diese BEHAUPTUNG von Gewalt“ NICHT geprüft wird, fordere ich die Abschaffung beider offensichtlichen verfassungswidrigen Gesetze.

Aufgrund lediglich einer Behauptung (es genügt eine schriftliche Anzeige bei der Polizei) kann eine Person die andere Person wegweisen lassen.

Unabhängig ob es nur ein Untermieter oder Eigentümer ist, kann der Beschuldigte aufgrund einer Behauptung ohne Beweise, ohne Zeugen, ohne rechtmäßige gerichtliche Verurteilung von seinem Eigentum weggewiesen werden, was zu 99,9% auch gemacht wird.

Das Betretungsverbot erfolgt für 14 Tage, welches danach automatisch in eine Wegweisung nach §382 verlängert wird.

Wird in diesem Zeitraum eine Scheidung eingereicht, ist der Eigentümer für die Dauer des Scheidungsverfahrens und Aufteilungsverfahrens (z.B. für 5 Jahre im Fall einer strittigen Scheidung oder auch länger) von seinem EIGENTUM getrennt.

Unabhängig von privatrechtlichen Kreditverträgen seiner Wohnung (Genossenschaftswohnung, Eigentumswohnung, Eigentumshaus) werden mit diesem offensichtlichen verfassungswidrigen Gesetz die Eigentumsrechte (an der Wohnung des Weggewiesenen) für diesen Zeitraum zur Gänze ausgehebelt!

2) WOHNEN IST EIN MENSCHENRECHT

Für männliche Betroffene einer Wegweisung gibt es in den Bundesländern keine Ersatzwohnmöglichkeit, welche in der Nähe zur Verfügung gestellt wird. Das kommt erschwerend hinzu.

In einem konkreten Fall aus NÖ musste eine Person von Freitag bis Montag 4 Tage lang in einem Auto übernachten, weil die Behörden (Polizei, Gerichte usw.) KEINERLEI – Quartier zur Verfügung stellen. Diese betroffene weggewiesene Person wurde zwecks Wohnmöglichkeit von der Polizei zu Gericht, vom Gericht zur Männerberatung in Wien, von der Männerberatung wieder zu Gericht in NÖ, von Gericht zur Polizei in NÖ, von der Polizei wieder zu Gericht geschickt. ALLE beteiligten Behörden erklärten sich für eine Ersatzwohnmöglichkeit für NICHT ZUSTÄNDIG !

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese beiden Paragraphen (§ 38, 382) offensichtlich verfassungswidrig sind und eine grobe Menschenrechtsverletzung lt. EMRK Art.8 darstellen und auch im Widerspruch zur UNO-Menschenrechtsdeklaration Artikel 25, Absatz 1 stehen, weil „WOHNEN IST EIN MENSCHENRECHT“.

3) Erweiterung lt. §38 (5)

Mit der Erweiterung lt. §38 (5) Benachrichtigung des Jugendhilfeträgers wird wiederum der Missbrauch mit den Missbrauch gefördert und es werden zusätzliche Trennungskinder lukriert.

Als Beispiel: Nur weil die Eltern die Miete einmal nicht bezahlen konnten, wurden deren Kinder für 4 Jahre in ein Heim der Jugendwohlfahrt verbracht.

Leider sind solche menschenverachtenden Kindesabnahmen, welche in Österreich OHNE GERICHTSBESCHLUSS von der Jugendwohlfahrt nur Aufgrund eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung §215 – OHNE PRÜFUNG DURCH FACHPERSONAL (Kinderpsychologen, Kinderarzt, Gericht, Psychiater) durchgeführt werden, an der Tagesordnung.

Das einfache Bauchgefühl eines Sozialarbeiters genügt um die Kinder von ihren eigenen Eltern zu trennen.

Bericht in der ORF-Sendung "Am Schauplatz" vom 16.5.2013

<http://www.kindergefuehle.at/index.php?id=361>

Auch nach der Geburt werden im Spital von der Jugendwohlfahrt sehr oft noch "Baby-Ausfolgeverbote" zur Kindesabnahme ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt. Bei diesem Menschenhandel zur Jugendwohlfahrt werden anschließend die Kinder an diverse Subunternehmer, wie freie Träger, Vereine, GesmbH. vermittelt, in ein Wohnquartier oder Heim gebracht und damit von den Eltern getrennt.

Hochachtungsvoll
